



MUSIKSCHULE
ECHING

Satzung für die Musikschule der Gemeinde Eching

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Schulträger	3
§ 2 Auftrag	3
§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen	3
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung	4
§ 6 Miet- und Leihinstrumente	4
§ 7 Schulleitung	4
§ 8 Lehrkräfte	4
§ 9 Vergütung	5
§ 10 Fort- und Weiterbildung	5
§ 11 Verwaltung	5
§ 12 Unterstützende Gremien	5
§ 13 Musikschulbeirat	5
§ 14 In-Kraft-Treten	7

Satzung für die Musikschule der Gemeinde Eching

Die Gemeinde Eching erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), BayRS 2020-1-1-I, folgende

Satzung:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Gemeinde Eching. Sie führt die Bezeichnung Musikschule der Gemeinde Eching. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen, sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung, sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. Die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft.
2. Die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere:
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe,-inhalte und Methoden
 - b) Führung des Kollegiums
 - c) Beratung von Schülern und Eltern
 - d) Entwicklung von Angebotsformen
 - e) fachliche Information und Weiterbildung
 - f) künstlerische Aktivität
3. Organisatorische Leitung, insbesondere:
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Einstellung/Genehmigung des Stundenplanes
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonal
 - c) Überwachung des Schulbetriebs
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltplanes
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung
4. Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers, sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 13 Musikschulbeirat

(1) An der Musikschule wird ein Beirat gebildet. Aufgabe des Beirates ist es:

- a) die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Der Beirat dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Er soll Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule einsetzen,
- b) die Interessen der Schüler/innen der Musikschule und ihrer Eltern zu vertreten,
- c) über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation zu beraten.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) pro angefangene 100 Schüler/innen ein Vertreter der Eltern, mindestens aber drei Elternvertreter
- b) die Leitung der Musikschule

- c) zwei Vertreter der Lehrer/innen
- d) zwei Vertreter der Schüler/innen
- e) zwei Vertreter des Schulträgers
- f) der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr gewählte Vertretung
- g) ein/eine Vertreter/in des Fördervereins der Musikschule.

(3) Die Elternvertreter werden in einer Versammlung der Eltern geheim gewählt. Es sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Musikschule. An Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

Die Vertreter der Lehrer/innen werden in einer Versammlung der Lehrer/innen geheim gewählt. Die Wahl der Schülervertreter erfolgt in einem vom Beirat festgesetzten Verfahren.

Die Vertreter des Schulträgers werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.

Die Wahl bzw. die Bestellung der Beiratsmitglieder hat bis spätestens zum 30. November des Jahres zu erfolgen, in dem die Amtszeit beginnt.

(4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des übernächsten Jahres. Die Amtszeit beginnt und endet in den jeweils geraden Jahren.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und führt in ihnen den Vorsitz. Jährlich sind mindestens zwei Beiratssitzungen durchzuführen. Außerordentliche Sitzungen sind innerhalb von drei Wochen durchzuführen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Beirates beantragen.

(6) Elternabende finden bei Bedarf statt. Die/der Beiratsvorsitzende lädt ein und leitet die Versammlung. Die Schulleitung und die Lehrkräfte der Schule sollen an diesem Elternabend teilnehmen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Gemeinde Eching vom 04.06.2018 außer Kraft.

Eching, 14.05.2020

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister